

HSI

Hugo Sinzheimer Institut
für Arbeits- und Sozialrecht

Das HSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung



INDIVIDUELLE RECHTE DUAL STUDIERENDER IN DER PRAXIS

23.04.2021



KONKURRIERENDE RECHTSSYSTEME

Auch in Theorie und Praxis



ABERKENNUNG EINES SCHUTZRECHTES

- ▶ Übernahmeanspruch nach § 78a BetrVG für dual Studierende?
- ▶ BAG: nicht anwendbar
- ▶ Aber: Mitglied im Betriebsrat auch noch nach Abschluss der Berufsausbildung

Bundesarbeitsgericht v. 17.6.2020, Aktenz.: 7 ABR 46/18



ANERKENNUNG DURCH SOZIALPARTNER

- ▶ Kostenübernahme für Lehr- und Lernmittel
- ▶ Transparente Ausbildungsvergütung
- ▶ Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn die Praxisausbildung ausfällt, der/die Studierende sich aber dafür bereithält,
- ▶ unbefristete Übernahme (noch Empfehlungscharakter),
- ▶ 35 Arbeitsstunden/Woche und 25 bis 30 Urlaubstage
- ▶ Urlaubsgeld, Sonderzahlungen und Altersvorsorge

Individuelle Rechte dual Studierender in der Praxis
» Timo Gayer und Dr. Ernesto Klengel



HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

- ▶ Regelungen für den Lernort Betrieb „sozialpartnerschaftlich“ entwickeln
- ▶ Normative Wirkung der Musterverträgen nutzen
 - ▶ Verträge enden erst mit Ende des Studiums

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

Das Vertragsverhältnis beginnt am: _____ und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am: _____ steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern.

Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem „Anhang Betriebs- und Studienphasen“ zu entnehmen. Die Dauer umfasst die betriebliche Ausbildung, die Studienphasen und die betrieblichen Praxisphasen bis zum Studienende. [...] Die Berufsausbildungszeit umfasst mindestens die Mindestausbildungszeit nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts der beruflichen Bildung (BiBB).

§ 2 Abs. 1 des Musterbildungsvertrags Verbundstudium (Bachelor) der bayerischen Dachmarke hochschule dual

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

- ▶ Regelungen für den Lernort Betrieb „sozialpartnerschaftlich“ entwickeln
- ▶ Normative Wirkung der Musterverträgen nutzen
 - ▶ Verträge enden erst mit Ende des Studiums
 - ▶ Planungssicherheit für die Praxisphasen erzeugen

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

„[...] Die Praxisphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert und sind der / dem Studierenden durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig mitzuteilen. Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein vorläufiger individueller Ausbildungsplan erstellt. Dieser wird der / dem Studierenden vor Beginn des Studiums ausgehändigt und diesem Vertrag beigelegt.“

§ 4.2 des Studienvertrags der DHBW

» Das Führen von Ausbildungsnachweisen bzw. Praxisberichten erfolgt während der Ausbildungszeit bzw. dem Einsatz in den Praxisphasen.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

- ▶ Regelungen für den Lernort Betrieb „sozialpartnerschaftlich“ entwickeln
- ▶ Normative Wirkung der Musterverträgen nutzen
 - ▶ Verträge enden erst mit Ende des Studiums
 - ▶ Planungssicherheit für die Praxisphasen erzeugen
 - ▶ Betriebliches und tarifliches Rechtsgefüge berücksichtigen

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

» Der Betrieb gewährt dem/der Studierenden Urlaub nach den geltenden tariflichen bzw. durch Betriebsvereinbarung getroffenen Bestimmungen bzw. dem Bundesurlaubsgesetz.

» Die Hochschule empfiehlt, den/die dual Studierende nach erfolgreichem Abschluss ihres/seines Studiums in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Regeln Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen die Übernahmepraxis von dual Auszubildenden, ist diese Regelung auch auf dual Studierende anzuwenden.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

- ▶ Regelungen für den Lernort Betrieb „sozialpartnerschaftlich“ entwickeln
- ▶ Normative Wirkung der Musterverträgen nutzen
 - ▶ Verträge enden erst mit Ende des Studiums
 - ▶ Planungssicherheit für die Praxisphasen erzeugen
 - ▶ Betriebliches und tarifliches Rechtsgefüge berücksichtigen
 - ▶ Rechtslücke schließen und Engagement würdigen

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Für Hochschulvertreter*innen

» Hochschule und Praxispartner fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch eine konsequente Unterstützung deren betrieblichen, hochschulischen und/oder gesellschaftlichen Engagements.

Der/Die Studierende wird für die Wahrnehmung von Sitzungen der studentischen Selbstverwaltung freigestellt, wenn keine betrieblichen Gründe dem widersprechen. Engagiert sich der/die Studierende in der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder dem Betriebsrat oder anderen betriebsverfassungsrechtlichen Ehrenämtern, entstehen ihm/ihr daraus keine Nachteile. Der Übernahmeanspruch nach § 78a Abs. 2 BetrVG findet im Anschluss an das vorgesehene Ende der Ausbildung entsprechende Anwendung.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

HSI
Hugo Sinzheimer Institut
für Arbeits- und Sozialrecht
Das HSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung



**IG METALL
Vorstand**

Timo Gayer
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main

Tel +49 170 3333 223
timo.gayer@igmetall.de

Impressum
IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Vorname Nachname
Gliederung/Funktion
Musterstraße 123, 12345 Musterstadt
Kontakt: muster@igmetall.de